

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 86/2018*

Sitzung vom 30. Mai 2018

### **490. Anfrage (Verkehrssicherheit aller erhöhen dank gut ausgerüsteter Raststätten für Lastwagen im Winter)**

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, und Jürg Sulser, Otelfingen, sowie Kantonsrätin Cornelia Keller, Gossau, haben am 19. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Obschon sich der Winter langsam dem Ende zuneigt, stellt sich im Strassenverkehr in der kalten Jahreszeit jedes Jahr wieder mit hoher Dringlichkeit eine wichtige Frage: Wie können Chauffeure von Lastwagen ihre Fahrzeuge und ihre Anhängerzüge vor der Fahrt möglichst einfach und gefahrenlos vollständig von Schnee und Eis befreien, um so zur Verkehrssicherheit aller beizutragen?

Dazu sind sie von Gesetzes wegen angehalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich allfällige Eis- und Schneemassen während der Fahrt lösen und auf die Fahrbahn oder auf andere Fahrzeuge herabfallen, was eine erhebliche Gefahr und ein hohes Sicherheitsrisiko für den Strassenverkehr darstellt.

Vereinzelt befindet sich die LKW-Flotte von Transport- und Logistikunternehmen unter einem Dach, so dass Schneefall kein grösseres Problem für die Lastwagen darstellt. Für den Grossteil der Flotte gibt es in den betriebseigenen Werkhöfen spezielle Gerüste mit rutschsicheren Treppen, mit denen sich der Schnee auf den Dachflächen der Fahrzeuge und der Anhängerzüge vor Fahrtritt einfach und gefahrenlos befreien lässt.

Das Hauptproblem liegt denn auch vielmehr bei denjenigen Lastwagen-Chauffeuren, die auf einer Raststätte übernachten müssen oder während der Fahrt von plötzlich einsetzenden winterlichen Verhältnissen überrascht und deshalb von der Polizei gestoppt und zum Warten angehalten werden.

Da in den Raststätten anscheinend in aller Regel keine geeigneten Einrichtungen vorhanden sind, um die Fahrzeuge von Eis und Schnee zu befreien, kommt es schon mal vor, dass Transport- und Logistikunternehmen das für eine Räumung notwendige Ad-hoc-Equipment (4m-Leiter, Schaufel, Besen etc.) durch die halbe Schweiz fahren, was einem ökologischen Irrsinn gleichkommt. Vor allem aber hinsichtlich der Sicherheit lässt diese Räumungsmethode zu wünschen übrig – dies bei einer Arbeitshöhe von 4 Metern bei einem oft instabilen und sehr rutschigen, teilweise vereisten Dach.

Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und der Chauffeure zu wahren, bitten wir daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie präsentiert sich die Situation auf den Raststätten im Kanton Zürich? Sind sie mit dem nötigen Equipment ausgerüstet, um Lastwagen und Anhängerzüge im Winter einfach und gefahrenlos vollständig von Schnee zu befreien?
2. Wenn nein, worin sieht der Regierungsrat in dieser Hinsicht auf den Raststätten im Kanton Zürich Verbesserungspotenzial?
3. Sofern die Raststätten im Kanton Zürich nicht mit dem nötigen Equipment ausgerüstet sein sollten: Hat der Regierungsrat Verständnis für den Wunsch der Transport- und Logistikbranche, die argumentiert, dass sie sich im Gegenzug für die ordentliche Strassenverkehrsabgabe für ihre Lastwagen und Anhänger, den Zöllen auf den Treibstoff und der LSWA (bei einem 36 Tonnen-Anhängerzug z. B. 82.08 Rappen pro Kilometer) in der Frage des Räumens von Schnee und Eis ein wenig Unterstützung seitens der Behörden erhofft? Ist er bereit, diesen Wunsch umzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Jürg Sulser, Otelfingen, und Cornelia Keller, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Raststätten im Kanton Zürich sind nicht mit solchen Anlagen ausgerüstet. Offenbar wird die erwähnte Befreiung von Schnee und Eis unabhängig und ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel bewältigt. In Einzelfällen werden die Tankstellenbetreiber nach Besen und dergleichen angefragt.

Zu Frage 2:

Das Mitführen der notwendigen Hilfsmittel (z. B. Besen, Aluleiter, Enteiser), um Fahrzeuge auch im Winter betriebsicher zu halten, obliegt den Lenkerinnen und Lenkern sowie den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern (Art. 29 Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01] und Art. 57 Verkehrsregelnverordnung [SR 741.11]). Sie sind abschliessend dafür verantwortlich, dass ihre Fahrzeuge in betriebsicherem Zustand verkehren.

Für die Bereitstellung entsprechender Anlagen durch den Kanton müsste zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dabei müsste auch geprüft werden, ob dann nicht ebenfalls entsprechende Anlagen für Personen- und Lieferwagen bereitgestellt werden müssten.

Ob solche Anlagen auf ausserkantonalen Raststätten verfügbar sind, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Das Anliegen wurde bisher weder von Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern noch von Chauffeurinnen oder Chauffeuren an den Regierungsrat herangebracht. Es ist folglich davon auszugehen, dass kein grosses Bedürfnis besteht. Zudem müssten die Anlagen sehr gross dimensioniert werden, um längere Staus zu vermeiden, wenn jeweils bei Ende der Nachtfahrsperr für Lastwagen alle gleichzeitig die Anlagen in Anspruch nehmen möchten.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der Transport- und Logistikbranche. Die Verwendung der Strassenverkehrsabgaben, der Treibstoffzölle und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sind jedoch gesetzlich festgelegt. Aus der Leistung von gesetzlichen Abgaben kann keine Unterstützung durch den Kanton bei der Erfüllung von Pflichten abgeleitet werden, die allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern gleichermaßen obliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**